

TSV Kücknitz von 1911 e. V.

SATZUNG

Präambel

Der TSV – Kücknitz von 1911 e.V. versteht sich als Mehrsparten – Sportverein, dessen Bestreben neben dem Fördern des Breitensports auch die Unterstützung von Leistungssportlern darstellt. Dabei ist der Verein offen für jegliche Sportaktivitäten, die aber seitens der Sportverbände als anerkannt anzusehen sein müssen.

Um die verschiedenen Interessen der einzelnen Sparten untereinander zu kanalisieren, gibt sich der TSV – Kücknitz die folgende Satzung. Sie soll die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Dinge im Innen- und Außenverhältnis verbindlich regeln.

Die Satzung bezieht sich in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen, es sei denn es wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Auf die weibliche Sprachform wird verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Kücknitz von 1911 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Lübeck – Kücknitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Nr. eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün / weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieses wird insbesondere verwirklicht durch

- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
- Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Funktionären
- Förderung der sportlichen Leistungen der Mitglieder

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle, rassistische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet alleine der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten und vor den Sportgerichten bleibt ausgeschlossen. Die Aufnahme darf nicht von rassistischen, konfessionellen oder politischen Gründen abhängig gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Wahlrecht. In den Vorstand und in weitere satzungsmäßige Organe kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird verfügt, daß das Stimmrecht von Mitgliedern vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur höchstpersönlich und nicht durch gesetzliche Vertreter ausgeübt werden darf. Jugendliche Mitglieder unterhalb des vollendeten 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht. Sie dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, was gleichfalls auch für ihre gesetzlichen Vertreter gilt.

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden nach der separaten Ehrenordnung ernannt. Sie haben alsdann alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne Beitragspflicht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten.

Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Das Ansehen des Vereines gilt es in jeder Hinsicht zu fördern. Das Befolgen von Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane ist verbindlich für alle Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen und ist Vorstand in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Beitragsverpflichtung bleibt bis zum Ende des erklärten Quartals in voller Höhe bestehen. Eine Bestätigung des Austritts wird nicht ausgestellt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
- erheblich gegen die Satzung oder Beschlüsse von Organen verstößt
- sich grob unsportlich verhält oder das Ansehen des Vereins massiv schädigt
- länger als drei Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und sich nicht erklärt
- insgesamt trotz Erklärung länger als sechs Monate seinen Beitrag schuldet.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist Kenntnis darüber zu erteilen, das ein solches Verfahren und seine Begründung in Vorbereitung sind. Alsdann erhält das Mitglied das Recht, sich unter einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung mündlich oder schriftlich diesbezüglich zu äußern. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in schriftlicher Form. Sie muß dem Mitglied per Brief zugestellt werden und eine ausreichende Begründung enthalten. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene mit einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Ehrenrat des Vereines einlegen. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig.

Säumige Beitragszahlungen von Mitgliedern müssen zum Vereinausschlussverfahren führen, wenn

- dem Vorstand nicht drei Monate nach der letzten Zahlung eine Selbsterklärung des Schuldners vorliegt und der Vorstand die Gründe nicht anerkennt.
- das Mitglied den Beitrag auch begründet länger als sechs Monate schuldet und der Vorstand keinen Beschluss für weitere Beitragsstundungen erlassen hat. (Diese Frist umfasst max. bis zu einem Jahr).

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und etwaiger Sonderbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag kann in einer Summe oder $\frac{1}{4}$ jährlichen Teilbeträgen erhoben werden. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen (letzteres jedoch höchstens für die Dauer von einem Jahr).

Der Beitrag sollte im Bankeinzugsverfahren erfolgen. Mitglieder die nicht an diesem Verfahren teilnehmen zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug und zur Verwaltung dieses Beitrages. Die Höhe ist vom Vorstand festzulegen und jährlich den Gegebenheiten anzupassen.

Die Gewährung von Staffelbeiträgen sei hier gestattet, muß aber der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Alle Mitglieder der Organe, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und dem Ehrenrat, sind für die Zeit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei zu stellen.

Beitragssätze und Staffelpreise sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit per Aushang bekannt zu geben.

§7 Ehrenordnung und Geschäftsordnung

Zur weiteren Regelung des Vereinslebens erläßt der Vorstand eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Die Ehrenordnung sollte insbesondere Angaben für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden enthalten und die zeitlichen Abfolgen von Ehrenzeichen für verdiente Mitglieder ausweisen.

Die Geschäftsordnung ist ebenfalls nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Der Vorstand verpflichtet sich diese Geschäftsordnung als Leitlinie in der Vorstandsarbeit zu erstellen und mit einer jeweiligen Gültigkeit von zwei Jahren zu versehen. Sie ist bei Abänderungen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie soll insbesondere eine Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Vorstandspositionen umfassen und die Regeln für Interne Abstimmungen und Vorgehensweisen aufzeigen.

§8 Vereinsjugend

Die Jugendgemeinschaft (im folgenden Jugendausschuss im TSV – Kücknitz) innerhalb des Vereines vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder und gestaltet das Zusammenleben über die einzelnen Sparten hinweg. Unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes gibt sich die Jugendvollversammlung eine Jugendordnung, die der Satzung des TSV – Kücknitz von 1911 e.V. nicht widersprechen darf.

Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

Der Vereinsjugendwart ist gemäß § 10 Mitglied des Vorstandes. Eine Bestätigung des gewählten Jugendvorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt nicht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsausschuss (erweiterter Vorstand),
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Ehrenrat.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Vereinjugendwart

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern unter der Voraussetzung, dass alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß unter Beifügung der Tagesordnung und der zu fassenden Beschlüsse geladen worden sind.

§ 11 Stimmrecht

Der Vorstand kann jederzeit einen Vertreter mit Stimmrecht in die Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen entsenden.

§ 12 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes

2. den Leitern der einzelnen Seniorenabteilungen oder ihren Vertretern
3. den Leitern der einzelnen Jugendabteilungen oder ihren Vertretern
4. einem Mitglied des Ehrenrates.

Eine Vertretung des Vereinsjugendwartes ist bei dessen Verhinderung gestattet.

Im Verwaltungsausschuss können alle das Vereinsleben betreffende Angelegenheiten beraten werden.

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden vom Vorstand einberufen.

Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die nicht durch andere Organe bereits gewählt werden, werden in einzelnen Wahlgängen von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- der 1. Vorsitzende,
- der Kassenwart.

In diesen Jahren ist auch der Vereinsjugendwart auf der Jugendvollversammlung zu wählen.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- der 2. Vorsitzende,
- der Schriftführer.

In diesen Jahren sind auch jeweils die stellvertretenden Vereinsjugendwarte auf der Jugendvollversammlung zu wählen.

Die Seniorenabteilungsleiter werden durch Ihre Abteilungen auf zwei Jahre gewählt. Die Jugendleiter werden auf der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die einjährig versetzt gewählten jeweiligen Stellvertreter sind im Verwaltungsausschuß nur im Vertretungsfall Teilnahme berechtigt, sind aber im jeweiligem Sachbereich voll handlungsberechtigt.

§14 Beiratspositionen

Der Vorstand ist berechtigt für die Dauer von jeweils zwei Jahren Personen für die weiteren Ämter zu berufen. Diese Benennung ist zu veröffentlichen und mit einem Tätigkeitsprofil auszustatten. Auf der folgenden Mitgliederversammlung sind diese Personen durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Inhaber von Beiratspositionen sind nicht stimmberechtigt im Verwaltungsausschuß, sind aber auf Einladung des Vorstandes in loser Abfolge und bei Dringlichkeit als Gäste vorgesehen. So sind die folgenden Ämter zu berufen:

- Festleiter
- Frauenwartin
- Pressewart
- Ehrenamtsbeauftragter
- EDV – Beauftragter

Zur Deckung evtl. auftretender Unkosten ist im Budget des Vorstandes ein jeweiliger Betrag einzuplanen.

§ 15 Hauptversammlung (ordentliche Mitglieder Versammlung)

Am letzten Freitag im September eines jeden Jahres ist die Hauptversammlung durchzuführen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist dabei ausschließlich zuständig für die folgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter soweit sie dieser Satzung entsprechen
- Änderungen der Satzung
- Festlegen der Höhe des Vereinsbeitrages und Sonderzahlungen
- Beschlußfassung über Anträge der Ausschüsse oder Mitglieder
- Genehmigung des Haushaltes
- Auflösung des Vereins

Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher durch Einladung im Aushang unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden Paragraphen wörtlich bei einer Frist von fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und sind umgehend zu veröffentlichen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Ablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.

Die Art der Versammlungsführung ist in der Geschäftsordnung zu dokumentieren.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Einladung im Aushang einberufen. Der Grund der zu dieser Versammlung führt ist im Aushang klar zu benennen.

2. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich wenigstens vier Wochen vor der Hauptversammlung einberufen, in besonderen Fällen durch den Vorstand.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 5% der Mitglieder vorliegt. Aus diesem Antrag muß ersichtlich sein, zu welchem Zweck die Einberufung gewünscht wird.

§ 17 Haushaltsplan

Der Vorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Die notwendigen Plandaten sind durch die jeweiligen Leiter der einzelnen Bereiche im Vorfeld aufzugeben. Der Haushalt ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Außerplanmäßige Ausgaben die zur Überschreitung des Haushaltes führen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sie dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Überschreitung ist auf 2000,- Euro begrenzt. Die Spartenleitungen verwalten ihre verabschiedeten Haushalte in Budgetform. Der Vorstand ist berechtigt vorbehaltlich der finanziellen Basisdaten, Umschichtungen ohne Haushaltsüberschreitungen auf Antrag der Spartenleitung zu genehmigen. Die Basisdaten sind vom Vorstand vierteljährlich zu prüfen und ggf. anzupassen. Sparsamkeit führt nicht zwangsläufig zu reduzierten Budgets für das Folgejahr.

§ 18 Rücklagenbildung

Der Vorstand kann aus Beitragsmitteln Rücklagen in Höhe bis zu 10 % des Beitragsaufkommens zu bilden. Sie dienen zur Deckung von Baumaßnahmen und größeren Beschaffungen. Gleichzeitig dienen sie als Puffer für unvorhergesehene Ausgaben lt. § 17.

Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Hauptversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Er setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 5 Jahre ununterbrochen angehören. Dem Vorstand dürfen sie nicht angehören. Ein Mitglied des Ehrenrates darf an Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorsitzende des Ehren-

rates wird aus dessen Mitte gewählt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Die Mitglieder des Ehrenrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse werden von der Hauptversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Die Prüfung kann sich auf einmalige Einsichtnahme beschränken, kann aber auch in mehrmaliger Form von statten gehen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Vorlage der Unterlagen und Auskünfte können nicht verweigert werden. Eine Terminabsprache mit einer kürzesten Frist von vier Tagen wird verfügt.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Jährlich scheidet der amtsälteste Kassenprüfer aus. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Hauptversammlung berechtigt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Wortlaut an den Vorstand geschickt worden sind. Dieses ist in der Einladung zur Versammlung zu veröffentlichen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 23 Vereinsvermögen

1. Vereinseigene Grundstücke und andere Vermögenswerte oder deren Erträge dürfen nur gemeinnützigen Zwecken des Vereins oder den Leibesübungen oder Kultureller Bedeutung dienen.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Gelder an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, daß es nur für Zwecke der in Abs. 1 genannten Art verwendet wird.
3. Bei der Auflösung evtl. Vorhandener Gelder, die von anderen Institutionen oder Organisationen zweckgebunden gegeben worden sind, fließen sie an diese zurück.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist unter Angabe des Tagesordnungspunktes mindestens 30 Tage vorher durch Aushang bekanntzugeben. Dazu müssen $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein und sich 2/3 für die Auflösung entscheiden. Ist die Hauptversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung unter Beachtung der Frist § 15 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

§25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.09.2007 beschlossen worden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassenwart

1. Schriftführerin

Vereinsjugendwart